

## B e g r ü n d u n g

zum B-Plan Nr. 17/V. Änderung (Gebiet links und rechts der Kaltenhöfer Straße) - Teilbereich östlicher Straßenabschnitt der Breslauer Straße -

### 1. Umfang der V. Änderung des B-Planes Nr. 17

Nach dem rechtsverbindlichen B-Plan Nr. 17/IV. Änderung ist der östliche restliche Straßenabschnitt der Breslauer Straße als nicht verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen.

Dieses widerspricht nach heutigen verkehrsplanerischen Gesichtspunkten den Zielsetzungen verkehrsberuhigter Bereiche. Hiernach sollen Straßenzüge geschlossen in einen verkehrsberuhigten Bereich einbezogen werden. Der Verkehrsteilnehmer soll bereits zu Beginn einer Straße auf das verbesserte Umfeld aufmerksam gemacht werden und somit auf eine zu ändernde Fahrweise. Nicht zuletzt stellt sich aber auch aus städtebaulicher Sicht das Erfordernis eines städtebaulichen Gesamteindruckes.

Der verkehrsberuhigte Ausbau dieses Teilstückes erfordert Kosten in Höhe von 67.000,-- DM. Die Kosten sind gem. § 127 ff BauGB umlagefähig.

### 2. Rechtsgrundlagen

Der B-Plan Nr. 17 der Stadt Bad Schwartau wurde am 31.07.1973 genehmigt und ist am 23.01.1974 in Kraft getreten. Die IV. Änderung trat am 23.01.1986 in Kraft.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die V. Änderung des B-Planes Nr. 17 der Stadt Bad Schwartau gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) sowie nach § 82 der Landesbauordnung vom 24.02.1983 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 86) und aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11.11.1977 als Satzung.

Die B-Plan-Änderung wurde aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Bad Schwartau entwickelt.

Es gilt die BauNVO in der Fassung vom 15.09.1976.

Bad Schwartau, den 14. MRZ 90

Stadt Bad Schwartau  
Der Magistrat



(Bahrtdt)  
Bürgermeister